

Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung

(vom 2. Dezember 1987)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984,

beschliesst:

I. Voraussetzungen

§ 1. Der Staat gewährt Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, wenn Allgemeines

- a) sie dem Zweck des Bundesgesetzes über die Berufsbildung dienen;
- b) sie einem Bedürfnis entsprechen, zweckmässig organisiert sind und von sachkundigen Personen betrieben und durchgeführt werden;
- c) sie keinen Erwerbzweck verfolgen und allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen;
- d) der Gesuchsteller die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die Akten sowie Zutritt an Ort und Stelle gewährt.

Der Beitrag darf nicht höher angesetzt werden, als es zur Deckung eines Ausgabenüberschusses erforderlich ist.

§ 2. Die Schulen und Kursveranstalter führen über die mit Beiträgen unterstützten Anschaffungen ein Inventar, das vom Amt für Berufsbildung geprüft wird. Für die Veräusserung von solchen Anschaffungen ist die Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion erforderlich. Der Staat hat Anspruch auf den Erlös im Verhältnis zur Höhe des Staatsbeitrags. Schulen und
Kurse

Bei Weiterbildungsveranstaltungen kann die Volkswirtschaftsdirektion den Beitrag an die Voraussetzung knüpfen, dass von den Teilnehmern ein angemessenes Schulgeld erhoben wird.

Die Klasse oder der Kurs muss mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Das Amt für Berufsbildung kann auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.

Bauten

§ 3. Ein Beitrag an Bauten sowie an Hauptreparaturen wird nur gewährt, wenn Raumprogramm, Projekt und Kostenvoranschlag vor Baubeginn vom Regierungsrat, bei kleineren Bauvorhaben bis zum Kostenbetrag von Fr. 300 000 von der Volkswirtschaftsdirektion, genehmigt wurden.

Für wertvermehrnde Bauaufwendungen wird der Staatsbeitrag mit der Auflage gewährt, dass das Gebäude je nach Höhe des Beitrags weiterhin während wenigstens 15 Jahren für Berufsbildungszwecke verwendet wird.

II. Beitragsberechtigte Einrichtungen und Veranstaltungen

Einrichtungen
und Veranstaltungen

§ 4. Folgende Einrichtungen und Veranstaltungen sind beitragsberechtigt:

- a) vom Staat anerkannte Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- b) vom Bund anerkannte Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, andere Höhere Fachschulen und Technikerschulen;
- c) Gewerbemuseen und Museen für Gestaltung;
- d) Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern für die Berufsbildung;
- e) Instruktionkurse für Prüfungsexperten;
- f) Lehrmeisterkurse gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrmeister;
- g) Fachschulen und Kurse für die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- h) Einführungskurse für Lehrlinge und Anlehrlinge;
- i) Kurse zur Erleichterung des Eintritts in eine Berufslehre sowie Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Berufen und Bildungssystemen erleichtern;
- k) Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen sowie die Abschlusskontrolle bei Anlehren;
- l) im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion durchgeführte Massnahmen zur Information über die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigte Untersuchungen auf dem Gebiet der Berufsbildung;
- m) Einrichtungen und Veranstaltungen der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung;
- n) weitere Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, an deren Kosten der Bund Beiträge leistet.

Beitragsberechtigt sind ferner die Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie die Kosten der Hauptreparaturen solcher Bauten.

§ 5. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Beitragsberechtigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Für Einrichtungen gemäss § 4 Abs. 1. Buchstaben f), g), i) und n) gilt der Entscheid für längstens zehn Jahre.

Entscheid über die Beitragsberechtigung

III. Beiträge an nichtstaatliche Berufsschulen

§ 6. Der Beitrag an die Besoldungskosten der nichtstaatlichen Berufsschulen setzt voraus, dass die Schulträger ihre Schulleitungen und Lehrer den Bestimmungen der Berufsschullehrerverordnung unterstellen. Die Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und dessen erstmalige Besoldungseinreihung bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

Bedingungen

Für Lehrmittelanschaffungen über Fr. 5000 und für andere Anschaffungen über Fr. 10 000 ist die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion erforderlich.

Ein allfälliges Schulgeld der Lehrbetriebe an Berufsschulen, die von Berufsverbänden getragen werden, wird der Eigenleistung des Schulträgers angerechnet.

IV. Beiträge an übrige Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 7. Bei den übrigen beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen bemisst sich der Beitrag aufgrund der folgenden anrechenbaren Ausgaben:

Anrechenbare Ausgaben

- a) Besoldungen, einschliesslich Zulagen und Dienstaltersgeschenke, der Schul- und Kursleitungen, Lehrkräfte, Instruktoren, des Fachpersonals von Gewerbemuseen und Museen für Gestaltung sowie die Aufwendungen für notwendige Stellvertretungen. Als Besoldung gilt der nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung der Beiträge massgebende Lohn;
- b) Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel sowie für die Schüler- und Lehrerbibliotheken, mit Ausnahme solcher Aufwendungen für Gewerbemuseen und Museen für Gestaltung. Für Anschaffungen über Fr. 3000 ist die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion erforderlich;

- c) Kosten für Raummiete, sofern ein von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigter Mietvertrag vorliegt;
- d) die von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegten Kosten von Untersuchungen auf dem Gebiet der Berufsbildung;
- e) ein pauschalierter Kostenanteil für die Teilnehmer an internationalen Berufswettbewerben aus dem Kanton Zürich;
- f) Kurs- und Teilnehmerkosten der Instruktionkurse für Prüfungsexperten und der Lehrerfortbildungskurse des Bundes, soweit sie nicht vom Bund getragen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die für die Berechnung der Staatsbeiträge höchstens anrechenbaren Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Ansätze der Berufsschullehrerverordnung fest.

Für die Anrechenbarkeit von Besoldungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst sowie bei Urlaub gelten die Vorschriften der Berufsschullehrerverordnung sinngemäss.

Die anrechenbaren Ausgaben für Bauten und Hauptreparaturen bestimmen sich sinngemäss nach der Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. Das Mobiliar, mit Ausnahme der Lehrmittel, ist nicht anrechenbar.

Höhe der
Beiträge

§ 8. Der ordentliche Beitrag beträgt für:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Ordentlicher
Beitrag | <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrwerkstätten, Schulen und Kurse:
50% der anrechenbaren Personalkosten,
35% der anrechenbaren Sachaufwendungen wie Lehrmittel, Mieten,
Bauten und Hauptreparaturen; b) Gewerbemuseen und Museen für Gestaltung:
50% der anrechenbaren Personalkosten; c) Einführungskurse:
25% der anrechenbaren Personal- und Sachaufwendungen; d) Zwischenprüfungen der Berufsverbände:
50% der Personalkosten im Rahmen der kantonalen Entschädigungsansätze für Lehrabschlussprüfungen sowie der Sachaufwendungen, mit Ausnahme der Raum- und Materialkosten. |
|----------------------------|---|

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe der Beiträge an die anrechenbaren Kosten gemäss § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und e) sowie an Einrichtungen und Veranstaltungen der interkantonalen Zusammenarbeit fest.

An die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung gemäss § 4 Abs. 1 Buchstabe n) leistet der Staat in der Regel einen gleich hohen Beitrag wie der Bund.

Der Staat trägt die nach Abzug der Prüfungsgebühren und der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Lehrabschlussprüfungen und der Abschlusskontrollen bei Anlehren sowie die nach Abzug des Bundesbeitrages und weiterer Einnahmen verbleibenden Kosten der in seinem Auftrag geführten Einrichtungen und Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen der Berufsbildung in anderen Kantonen kann für Teilnehmer aus dem Kanton Zürich ausnahmsweise ein Beitrag gemäss den Ansätzen des Standortkantons ausgerichtet werden.

§ 9. Übersteigt das nach Ausrichtung der ordentlichen Beiträge verbleibende Defizit einer anerkannten Höheren Fachschule, einer anerkannten Technikerschule oder eines Trägers gleichwertiger Lehrgänge die zumutbare Eigenleistung, kann der Staat dieses teilweise oder ganz übernehmen, wenn die Schule oder der Lehrgang im öffentlichen Interesse weitergeführt werden soll.

b) Ausserordentlicher Beitrag

Die Volkswirtschaftsdirektion kann für nichtstaatliche Lehrwerkstätten den Staatsbeitrag an die anrechenbaren Personal- und Lehrmittelkosten bis auf höchstens 75% erhöhen.

V. Verfahren

§ 10. Beitragsgesuche sowie Kostenvorschläge, Betriebsrechnungen und Bauabrechnungen sind dem Amt für Berufsbildung innert den von ihm festgesetzten Fristen einzureichen.

Allgemeines

Die Volkswirtschaftsdirektion kann Weisungen über die Gesuchstellung, Budgetierung und Abrechnung erlassen.

Bei Nichteinhaltung der Fristen besteht kein Anspruch auf Beiträge.

Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die anrechenbaren Kosten fest.

§ 11. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Genehmigung der Abrechnungen. Auf begründetes Gesuch kann die Volkswirtschaftsdirektion Vorschüsse an Betriebskosten bis zu 80% der voraussichtlichen Beiträge gewähren. Vorbehalten bleiben höhere Vorschüsse an nichtstaatliche Berufsschulen.

Auszahlung und Vorschüsse

Teilzahlungen an Bauten erfolgen gemäss dem Finanzausgleichsgesetz.

§ 12. Die Volkswirtschaftsdirektion kann Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn

Kürzungen oder Entzug des Beitrags

a) der Empfänger trotz Mahnung die Vorschriften über die Berufsbildung sowie die Anordnungen und Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion missachtet;

- b) der Empfänger den Beitrag zweckwidrig verwendet;
- c) der Beitrag durch falsche Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt worden ist.

Sie kann den Beitrag an Einführungskurse, Lehrmeisterkurse und Veranstaltungen für die berufliche Weiterbildung im Verhältnis zu den ausserkantonalen Teilnehmern kürzen.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung
bisherigen
Rechts

§ 13. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung) vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

Entschädigung
für Ausbildung
am Schweiz.
Institut für
Berufs-
pädagogik
(SIBP)

§ 23 a). Die Volkswirtschaftsdirektion kann zur Wahl vorgesehenen Lehrern während ihrer Ausbildung am SIBP für die Deckung der Lebenskosten eine Entschädigung von höchstens Fr. 45 000 pro Jahr ausrichten.

Sie kann anstelle oder zur Ergänzung der Entschädigung ein Darlehen gewähren, das während der Ausbildung unverzinslich ist. Darlehen sind nach Abschluss der Ausbildung in zumutbaren Raten zurückzuerstatten und zu 5% zu verzinsen.

Die Entschädigung muss anteilmässig zurückerstattet werden, wenn der Lehrer nach Abschluss seiner Ausbildung nicht während mindestens sechs Jahren an einer Berufsschule im Kanton Zürich als Hauptlehrer unterrichtet.

Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Empfängers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Rückerstattung der Entschädigung und des Darlehens ganz oder teilweise erlassen oder aufgeschoben werden.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 14. Die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Berufsschulen und die Berufsbildungskurse sowie an die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 10. März 1969 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 15. §§ 1-5 und 7-15 dieser Verordnung treten nach Genehmigung der §§ 7-9 und 13 durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 1988, § 6 tritt auf den 1. Mai 1989 in Kraft.

Massgebend für die erste Ausrichtung von Beiträgen nach dieser Verordnung sind bei den nichtstaatlichen Lehrwerkstätten die Rechnungen des Kalenderjahres 1987, bei den Schulen und Kursen sowie den weiteren Veranstaltungen die Rechnungen des Kalenderjahres 1988 oder des Schuljahres 1988/89.

Zürich, den 2. Dezember 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Die §§ 7–9 und 13 werden mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 lit. c) genehmigt.

Zürich, den 9. Mai 1988

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. Hauser

Die Sekretärin:

E. Bachmann